

Die acht fundamentalen Übereinkommen der IAO

Übereinkommen Nr. 29 gegen die Zwangsarbeit, von 1930

Aufhebung von Zwangsarbeit und Pflichtarbeit, deren unberechtigte Auferlegung unter Strafe zu stellen ist. Gewisse Bedingungen vorbehalten, gilt das Verbot für folgende fünf Kategorien von Arbeit nicht: Militärdienstpflicht, bestimmte Bürgerpflichten, Gefangenearbeit unter staatlicher Aufsicht und gegen Entgelt, Arbeit in Fällen höherer Gewalt und kleinere Gemeindearbeiten.

Ratifiziert von 162 Ländern (Stand 1.7.2003); von der Schweiz 1940 ratifiziert.

Übereinkommen Nr. 105 über die Aufhebung von Zwangsarbeit, von 1957

Verbot der Verwendung von Zwangs- oder Pflichtarbeit in jeder Form für bestimmte Zwecke: i) als Mittel politischen Zwangs, politischer Erziehung oder als Strafe gegenüber Personen wegen ihrer politischen Ansichten, Meinungsäußerungen oder ideologischen Gegnerschaft gegen die bestehende politische, soziale oder wirtschaftliche Ordnung; ii) als Methode der Rekrutierung und Verwendung von Arbeitskräften für die wirtschaftliche Entwicklung; iii) als Massnahme der Arbeitsdisziplin; iv) als Strafe für die Teilnahme an Streiks; v) als Massnahme rassistischer, sozialer, nationaler oder religiöser Diskriminierung.

Ratifiziert von 160 Ländern (1.7.2003); von der Schweiz 1958 ratifiziert.

Übereinkommen Nr. 111 gegen die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958

Verpflichtet ratifizierende Staaten die Chancengleichheit und Gleichbehandlung mit einer innerstaatlichen Politik zu fördern. Diskriminierung wird definiert als jede Unterscheidung, Ausschliessung oder Bevorzugung wegen Rasse, Hautfarbe, Geschlechts, Religion, politischer Meinung, nationaler oder sozialer Herkunft, welche die Chancengleichheit oder Gleichbehandlung in der Beschäftigung inkl. Anstellungsbedingungen und Ausbildung beeinträchtigt.

Ratifiziert von 143 Ländern (1.7.2003); von der Schweiz 1961 ratifiziert.

Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts, 1951

Ratifizierende Staaten haben den Grundsatz der Gleichheit des Entgelts für Männer und Frauen für gleichwertige Arbeit zu fördern und, soweit dies mit den Verfahren zur Festsetzung der Entgeltsätze vereinbar ist, sicherzustellen.

Ratifiziert von 147 Ländern (1.7.2003); von der Schweiz 1972 ratifiziert.

Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948

Garantiert den Arbeitgebern und Arbeitnehmern (ohne Heer und Polizei) das Recht, zum Schutz und zur Förderung ihrer Interessen Organisationen eigener Wahl zu bilden, diesen beizutreten und die Vertreter frei zu wählen. Bildung von Zentralverbänden und Angliederung an internationale Verbände wird ebenfalls geschützt. Die Behörden haben sich jeglicher Eingriffe zu enthalten. Streikrecht wird geschützt, auch für den Grossteil der Beamten.

Ratifiziert von 159 Ländern (1.7.2003); von der Schweiz 1975 ratifiziert.

Übereinkommen Nr. 98 über das Vereinigungsrecht und Kollektivverhandlungen, 1949

Schützt das Vereinigungsrecht ausübende Arbeitnehmer, insbesondere auch gegen die Weigerung des Arbeitgebers, Arbeitnehmer wegen Gewerkschaftszugehörigkeit nicht zu beschäftigen. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen sind gegen jede Einmischung von der anderen Seite zu bewahren. Die Staaten werden schliesslich verpflichtet, freiwillige Kollektivverhandlungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen zu fördern.

Ratifiziert von 153 Ländern (1.7.2003); von der Schweiz am 17.8.1999 ratifiziert.

Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter in der Beschäftigung, 1973

Zielt auf die Abschaffung von Kinderarbeit ab. Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit darf nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet und auf keinen Fall unter 15 Jahren, liegen. Entwicklungsländer können anfangs ein Mindestalter bei 14 Jahren festlegen. Das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung, die voraussichtlich für das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Jugendlichen gefährlich ist, darf nicht unter 18 Jahren - d.h. unter bestimmten Voraussetzungen 16 Jahren - liegen. Leichte Arbeiten sind erlaubt zwischen 13 und 15 Jahren; darunter können einzelne Fälle für z.B. künstlerische Tätigkeiten erlaubt werden. Alle Wirtschaftsbereiche werden abgedeckt.

Ratifiziert von 130 Ländern (1.7.2003); von der Schweiz am 17.8.1999 ratifiziert.

Übereinkommen Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

Verbot von Sklaverei- und Zwangsarbeit von Kindern, Kinderprostitution, den Gebrauch von Kindern für illegale Handlungen wie den Drogenhandel, gefährliche Arbeiten und die zwangsweise Rekrutierung von Kindern für den militärischen Gebrauch. Schutzalter: 18 Jahre.

Ratifiziert von 143 Ländern (1.7.2003); von der Schweiz am 28.6.2000 ratifiziert.